

Inhalt:

EDITORIAL	S 1
MITTEILUNGEN DES KAMMERVERSTANDES	S 2-3
Bericht über die Kammerversammlung am 25.06.2020	
Hinweise zur Fortbildungsverpflichtung gemäß § 15 FAO und zu den Fachanwalts- kursen	
ERV/ BEA	S 4-7
Das besondere Behördenpostfach – Elektronischer Rechtsverkehr mit Behörden	
Flächeneinführung E-Justiz-BA in Rheinland-Pfalz/elektronische Akteneinsicht	
beA meets beBPO: BRAK und BAMF harmonisieren den elektronischen Rechtsverkehr in Asylsachen – Was ändert sich für die beA-Anwender?	
Benennung elektronisch versandter Gerichtsdokumente	
GELDWÄSCHEGESETZ	S 8-10
Neue Meldepflichten für die Anwaltschaft!	
PERSONALNACHRICHTEN	S 11
AUSBILDUNG	S 12-13
Anmeldung Winterprüfung 2020/2021	
Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2020	
Feier der besten Auszubildenden 2020	
Gefährdung des Schulstandortes Pirmasens	
BERUFSRECHT	S 13-25
Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung	
BGH, Urteil vom 30.03.2020 – AnwZ (BfG) 49/19 – Zulassung als Syndikusrechts- anwältin/Syndikusrechtsanwalt	
Handlungshinweise des Ausschusses Steuer- recht zur umsatzsteuerlichen Behandlungen anwaltschaftlicher Dienstleistungen mit Auslands- bezug – Zusammenfassende Meldung gem. § 18a UstG, Stand: August 2020	
Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (DAC-6) – Handlungs- hinweise des Ausschusses Steuerrecht, Stand: August 2020	
Beantragung der Corona-Überbrückungs- hilfen durch die Anwaltschaft	
VERSORGUNGSWERK	S 25
STELLENMARKT	S 26-27
VERANSTALTUNGEN	S 28
LITERATUR	S 29
IMPRESSUM	S 29

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

kurz vor Redaktionsschluss erreichte uns die Berichterstattung der Tagespresse über eine Entscheidung des Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz vom 27. August 2020 (2 B 10849/20), in welchem die Beförderungspraxis eines Landesministeriums mit deutlichen Worten beanstandet und der Konkurrentenklage einer Mitbewerberin stattgegeben wurde.

Ein Paukenschlag? Nein, übliche und notwendige Korrektur der Exekutive durch die Judikative, verbreitet durch die vierte Gewalt im Staate, die Presse.

Ohne Ansehen von Personen und politischen Parteien funktioniert die Gewaltenteilung in unserem demokratischen Gemeinwesen. Sie funktioniert genauso, wie auch die Grundrechte der Menschen – zum Teil bis über die Grenzen der Selbst- und Fremdgefährdung hinaus – geschützt werden, z.B. wenn Demonstrationen – ggf. erst mit gerichtlicher Hilfe – genehmigt werden, wohl wissend, dass die Maskengegner dort keine Maske tragen werden.

Was aber fassungslos macht, ist das von einigen Mitbürgern dennoch geäußerte abgrundtiefe Misstrauen in das politische und gesellschaftliche System unseres Landes. Ja, nicht alles ist gut, vieles ist verbesserungswürdig. Fehler geschehen, überall. Aber wir haben die unabhängige Justiz, wir haben Anwältinnen und Anwälte, die Betroffene vertreten, ohne Angst vor staatlichen Organen zu haben oder haben zu müssen, und es gibt die Grundrechte, die den höchsten Schutz des Einzelnen gewährleisten.

Schauen die Krakeler, die TV-Reporter niederschreien, schauen die Träger

von Plakaten, mit denen aufgefordert wird, Politiker in Sträflingskleidung wegzusperrern, schauen die fahnentragenden Treppenstürmer nicht Filmberichte aus anderen Ländern? Dann müssten sie doch erkennen, wie man seine berechtigten Interessen und Standpunkte friedlich und damit effektiv auf die Straße oder zu Gehör bringt, und wie angemessen die öffentliche Gewalt in unserem Land selbst auf eskalierende Proteste reagiert.

Wir haben eine unabhängige Justiz und eine selbstverwaltete Anwaltschaft. Beide sind Garanten eines freiheitlichen Rechtsstaats. Beide gilt es zu stärken und zu schützen. Dies ist wichtiger denn je. Ich vertraue auf die Legislative und die Exekutive, dies zu gewährleisten, auch wenn sie zuweilen eine Standpauke der Justiz erhalten.

Ich wünsche Ihnen einen sonnigen Herbst

Ihr

Thomas Seither
Präsident



MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Bericht über die Kammerversammlung am 25.06.2020 in Landau

Am Donnerstag, dem 25.06.2020 fand die diesjährige Kammerversammlung in der Vinothek Par Terre in Landau statt.

Der Präsident, JR Dr. Thomas Seither, eröffnete die Kammerversammlung und begrüßte die anwesenden Mitglieder.

Sodann erstattete der Präsident den Tätigkeitsbericht, der bereits mit Kammerreport 1/2020 versandt worden ist. Er berichtete von den wesentlichen Punkten und Themen des vergangenen Geschäftsjahres und der ersten Hälfte des laufenden Geschäftsjahres:

Nach wie vor beschäftigen die Themen Geldwäsche, Datenschutz und beA den Vorstand und die Geschäftsstelle in erheblichem Maße. Daneben seien die üblichen Tätigkeitsfelder der Kammer, wie beispielsweise das Zulassungswesen, hier vor allem die Zulassung der Syndikusrechtsanwälte, das Fortbildungswesen, das Ausbildungswesen und das Beschwerdewesen zu bestellen gewesen.

Der Präsident führte aus, dass die Aktivitäten der Kammer im ersten Halbjahr 2020 geprägt von der Covid-19-Pandemie waren. Zum einen musste die Kammer Stellungnahmen zu einer Vielzahl von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen abgeben, Hygienekonzepte für notwendige Veranstaltungen erarbeiten und sich mit den berufsrechtlichen Konsequenzen der coronabedingten Einschränkungen insbesondere hinsichtlich der Fortbildungspflicht und den Vertreterbestellungen beschäftigen. Zum anderen hatte die Covid-19-Pandemie zur Folge, dass eine Vielzahl von Veranstaltungen abgesagt werden mussten. Dies galt insbesondere für die 158. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer, die im Mai 2020

von der Kammer in Ludwigshafen ausgerichtet worden wäre, der Auszubildenden-Tag mit der Abschlussfeier für die Rechtsanwaltsfachangestellten und nicht zuletzt die in diesem Jahr zum ersten Mal geplante Absolventenfeier für die Rechtsreferendare.

Sehr gut und einvernehmlich sei die Zusammenarbeit der Kammer mit dem Justizministerium und den Justizbehörden im Hinblick auf die Umsetzung der coronabedingten Einschränkungen im Justizbetrieb gewesen.

Er führte des Weiteren aus, dass die Bundesrechtsanwaltskammer zügig detaillierte Handreichungen zum Umgang mit der Covid-19-Krise geliefert habe. Festzuhalten bleibe des Weiteren, dass die Stellungnahmen der BRAK gegenüber dem Gesetzgeber gehört worden seien, so wurde auch die Systemrelevanz der Anwaltschaft nachträglich anerkannt. Außerdem berichtete der Präsident über die Arbeit der Bundesrechtsanwaltskammer. Auf der Agenda der BRAK standen in 2019 vor allem die gesetzlichen Neuregelungen des anwaltlichen Berufsrechts, die geplante Schaffung eines Berufsrechts für Insolvenzverwalter, die Gründung eines neuen Ausschusses für Strafprozessrecht, die Umsetzung der RVG-Novelle und die Betriebsübernahme des beA durch den neuen Betreiber Wesroc GbR.

Zum Abschluss des Tätigkeitsberichts dankte der Präsident allen Vorstandskolleginnen und -kollegen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und den gemeinsamen Austausch.

Unter TOP 3 gab er das Wort an den Schatzmeister, Herrn Kollegen Stephan Schultz, zur Erstattung des Kassenberichts 2019. Der Schatzmeister nahm in seinem Bericht Bezug auf den bereits im Kammerreport 1/2020 übersandten Kassenbericht.

Unter TOP 4 verlas JR Zunker den Bericht der beiden Rechnungsprüfer, die

keinerlei Unstimmigkeiten festgestellt haben.

Unter TOP 5 wurde dem Antrag auf Entlastung des Vorstandes einstimmig bei Enthaltung der Betroffenen stattgegeben.

Unter TOP 7 erfolgte die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag 2021, der mit einer Enthaltung angenommen worden ist.

Unter TOP 8 erfolgte die Beschlussfassung über die Festsetzung des Kammerbeitrages 2021 auf unverändert 290,00 €.

Die mit Kammerreport 1/2020 vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken wurden unter TOP 8 und 9 beschlossen.

Der als Tagesordnungspunkt 10 angekündigte Beschluss über eine Änderung der Sterbegeldrichtlinie wurde auf Vorschlag des Vorstandes ohne Gegenstimmen von der Tagesordnung genommen.

Unter TOP 11 wurden die beiden stellvertretenden Rechnungsprüfer gewählt. Zur Wahl vorgeschlagen wurden Frau RAin Luise Steigelmann, Landau und Frau RAin Lisa Rocker, ebenfalls Landau. Zur Wahl als stellvertretende Rechnungsprüfer standen Herr RA Björn Röhrenbeck, Kaiserslautern und Herr RA Jürgen Stopka, Speyer. Die Kandidatinnen und Kandidaten wurden einstimmig gewählt.

Unter TOP 12 wurde die Entscheidung über die Empfehlungen der Ausbildungsvergütungen an Kammervorstand zugewiesen. Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes wurde ausführlich über den Mangel an Auszubildenden im Kammerbezirk und dessen mögliche Ursachen diskutiert.

Leider musste aufgrund der Einschränkungen durch die Covid-19-

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Pandemie der traditionelle und geschätzte Umtrunk nach der Kammerversammlung ausfallen.

Der Präsident gab seiner Hoffnung Ausdruck, im nächsten Jahr diese lieb-gewonnene Tradition wieder aufnehmen zu können.

Hinweise zur Fortbildungsverpflichtung gemäß § 15 FAO und zu den Fachanwaltskursen

Fortbildungsverpflichtung gemäß § 15 FAO

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat sich seit Beginn der Covid-19-Pandemie

mit mehreren Anfragen von Kolleginnen und Kollegen bezüglich der Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO befasst. Er vertritt die Auffassung, dass es aufgrund der Covid-19-Pandemie keine Einschränkungen oder Ausnahmen bei der kalenderjährlichen Fortbildungspflicht gibt. Aufgrund der bereits seit Mitte des Jahres wieder angebotenen Präsenzveranstaltungen und der Vielzahl der Online-Fortbildungsveranstaltungen kann die Fortbildung in dem in § 15 FAO vorgesehenen Umfang erfüllt werden.

Fachanwaltslehrgänge

Verschiedene Anbieter von Fachanwaltslehrgängen haben angeregt bzw. planen, Alternativen zu den

schriftlich zu absolvierenden Aufsichtsarbeiten im Sinne von § 4 a FAO anzubieten, beispielsweise in Form von Online-Klausuren oder beaufsichtigten Klausuren in Kanzleien.

Der Vorstand vertritt die Auffassung, dass sich bereits aus dem Begriff „Aufsichtsarbeiten“ in § 4 a FAO ergibt, dass es sich bei den Fachanwaltsklausuren um Präsenzklausuren handeln muss und die angedachten Alternativen zur Präsenzklausur diesen Voraussetzungen nicht genügen.

Das besondere Behördenpostfach – Elektronischer Rechtsverkehr mit Behörden



Das besondere Behördenpostfach

Elektronischer Rechtsverkehr mit Behörden

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Seit dem 1.1.2018 sind Behörden, Körperschaften und Anstalten des Öffentlichen Rechts verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen. Als sicherer Übermittlungsweg für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten, Rechtsanwälten und Notaren sieht das Gesetz unter anderem das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) vor. Dieser Beitrag gibt einen kurzen Überblick über die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Behörden und erklärt, worauf dabei zu achten ist.

Immer mehr Behörden per beBPo erreichbar

Im Rahmen der flächendeckenden Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs sind immer mehr Behörden, Körperschaften und Anstalten des Öffentlichen Rechts über das beBPo erreichbar. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können diese von ihrem beA aus adressieren, da sowohl beBPo als auch beA dem EGVV-Verband angehören. Damit bietet sich das beBPo als Kommunikationsweg zur Übermittlung elektronischer Dokumente zwischen Rechtsanwalt und Behörde an.

Bei der Adressierung der beBPo ist allerdings ein wenig Vorsicht geboten. Viele Behörden verfügen über mehr als ein beBPo. Um sicher zu gehen, dass auch das richtige Postfach adressiert wird, sollte man bei der Empfängerwahl genau darauf achten, das richtige Postfach des Adressaten auszuwählen.

beBPo als Übermittlungsweg für elektronische Dokumente

§ 3a I VwVfG sowie Parallelvorschriften in den anderen Verfahrensgesetzen regeln, dass die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig ist, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. In der Vergangenheit ist in einigen Fällen das Problem aufgetreten, dass Behörden zwar ein beBPo eingerichtet, dort eingehende Nachrichten indes nicht zur Kenntnis genommen haben. Es stellte sich daraufhin die Frage der wirksamen Übermittlung eines elektronischen Dokuments.

Eine eindeutige Antwort auf diese Frage hat das FG Berlin-Brandenburg in einer Entscheidung vom 25.9.2019 zum Az. 7 V 7130/19 gegeben. Danach ist die Übermittlung eines Einspruchs aus einem beA an ein beBPo des Finanzamts zulässig und wirksam, wenn das beBPo im Amtlichen Adressverzeichnis als aus dem beA heraus adressierbar aufgelistet sei. Das Finanzamt hatte hier nach § 87a I 1 AO durch die Einrichtung eines beBPo einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet. Aus der Auflistung des Finanzamts im Adressverzeichnis des beA darf – so das FG Berlin-Brandenburg – der Rechtsanwalt folgern, dass das Finanzamt auch den Zugang über ein beBPo eröffnet hat. Diese Entscheidung dürfte dazu beitragen, die bislang bestehenden Irritationen zu beseitigen.

Qualifizierte elektronische Signatur erforderlich

Bei der elektronischen Kommunikation von beA zu beBPo ist zu berücksichtigen, dass nicht alle aus der ZPO und den übrigen Verfahrensgesetzen bekannten Vorschriften auf den elektronischen Rechtsverkehr im Verwaltungsverfahren zu übertragen sind. Dies gilt insbesondere für den Ersatz der Schriftform bei Verwendung des beA als sogenannter sicherer Übermittlungsweg. Anders als bei der Kommunikation nach § 130a III 1 Alt. 2 ZPO ist für die Übermittlung schriftformbedürftiger Dokumente in ein beBPo die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich (§ 3a II 2 VwVfG). Die Anmeldung des Rechtsanwalts oder der Rechtsanwältin am beA und die eigenhändige Versendung der Nachricht reichen für die Übermittlung von Nachrichten an Behörden nicht aus.

Ausblick

Die Kommunikation über das beBPo nimmt immer mehr zu. Die BRAK berichtet darüber regelmäßig in ihrem beA Newsletter und stellt auch im BRAK-Magazin interessante Projekte vor: In diesem Heft zum Beispiel die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (s. *Scholtes* auf der folgenden Seite).

Flächeneinführung E-Justiz-BA in Rheinland-Pfalz/elektronische Akteneinsicht

Der Präsident des Landessozialgerichts hat mit Schreiben vom 18.08.2020 mitgeteilt, dass seit dem 03.08.2020 bzw. in Rheinland-Pfalz seit dem 17.08.2020 alle als gemeinsame Einrichtungen bestehenden Jobcenter, Arbeitsagenturen und Familienkassen im Rahmen des Projektes E-Justiz-BA in die Lage versetzt worden sind, ihre elektronischen Akten per EGVP an die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zu übersenden. Die Verwaltungsakte wird hierbei nicht als „Gesamt-PDF“, sondern in Form meh-

rerer PDF-Dateien mit Strukturdatensatz (xJustiz-Datensatz) geliefert. Die bisherige Praxis, der Justiz die elektronischen Akten als Ausdrucke auf Papier zu übersenden, wird damit auslaufen. Die Verwaltungsakten werden dann auch bei Gericht nicht mehr in Papierform geführt. Die konkrete Umstellung in der Sozialgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz wird voraussichtlich stufenweise im Laufe des 3. Quartals 2020 erfolgen. Die Möglichkeit der Akteneinsicht durch die Anwaltschaft bleibt erhalten. Die Akteneinsicht wird jedoch nicht mehr durch die Übersendung der Papierakte an den Kanzleisitz, sondern durch Übermittlung der elektronischen Akte

an das jeweilige besondere Anwaltspostfach (beA) erfolgen. Ein „Kopieren“ oder „Zurücksenden“ der Verwaltungsakte ist dann nicht mehr notwendig. Bei der Übersendung wird neben den einzelnen PDF-Dateien auch der xJustiz-Datensatz übersandt. Die einzelnen PDF-Dateien können mit jedem beliebigen PDF-Viewer geöffnet werden. Für eine sinnvolle Darstellung mehrerer PDF-Dateien mit Strukturdatensatz wird jedoch ein spezielles Programm benötigt. Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage ERV-Justiz - Blog zum elektronischen Rechtsverkehr. Dort finden Sie auch Informationen zum kostenfreien xJustiz-Aktenviewer.

beA meets beBPo: BRAK und BAMF harmonisieren den elektronischen Rechtsverkehr in Asylsachen – Was ändert sich für die beA-Anwender?

beA meets beBPo: BRAK und BAMF harmonisieren den elektronischen Rechtsverkehr in Asylsachen

Was ändert sich für die beA-Anwender?

Sandra Scholtes, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verfolgt mit seiner **Digitalisierungsagenda** das Ziel, als digitale Vorbildbehörde innerhalb der Bundesverwaltung voranzugehen. Beispielsweise gehört das BAMF zu jenen Behörden, die schon längst ein **besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo)** als sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a III VwGO (= § 130a III ZPO) eingerichtet haben. So ist das BAMF-beBPo in der Lage, eingehende elektronische Gerichtspost über eine **Microservices-Architektur automatisch** für die Akte des Asylverfahrens „MARiS“ aufzubereiten. Gleichmaßen kann das Sachbearbeitungspersonal in den BAMF-Außenstellen direkt aus MARiS den eigenen Nachrichtenversand an die Justiz anstoßen, der dann über einen vollautomatisierten beBPo-Postausgangsprozess erfolgt. Die kontinuierliche Harmonisierung der beBPo-Infrastruktur mit den Justizverfahren wird durch eine enge Zusammenarbeit zwischen BAMF und der **Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz** gefördert.

Das Projekt „beBPo 3.0“

Der skizzierte, ganzheitlich IT-basierte beBPo-Prozess betrifft bislang nur den elektronischen Rechtsverkehr des BAMF mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit, nicht aber der Anwaltschaft (bzw. dem beA). Nachrichten aus beA sind dementsprechend noch aufwändig „manuell“ durch ein Klärungsteam („Clearingstelle“) für MARiS aufzubereiten. Ein Nachrichtenversand aus dem Asylverfahren an Anwaltspostfächer ist ebenfalls noch nicht möglich. Beides zu ändern ist Gegenstand des BAMF-Projekts „beBPo 3.0“.

Mit anderen Worten geht es also um eine Harmonisierung des BAMF-beBPo mit dem beA. Hierzu haben die Präsidenten von BRAK und BAMF, Dr. Ulrich Wessels und Dr. Hans-Eckhard Sommer, eine Kooperation initiiert, die im Juni auf operativer Ebene mit einer ersten Telefonkonferenz startete und mit einer Laufzeit bis Ende April 2021 angesetzt ist.

Was sich für beA-Anwender ändert

Der Nutzen von „beBPo 3.0“ aus Anwaltssicht liegt insbesondere in einer effizienten, rechtssicheren und schnellen elektronischen Kommunikation mit

dem BAMF. Um die Vorteile der digitalen Ende-zu-Ende-Kommunikation mit den BAMF-Außenstellen vollständig zu erschließen, ist jedoch die Mithilfe der Anwältinnen und Anwälte erforderlich.

Begrüßenswert ist, dass der gem. § 2 III ERVV mitzusendende maschinenlesbare Strukturdatensatz (XJustiz) im beA bald nicht mehr eigens erst durch Häkchensetzen erzeugt werden muss, sondern **automatisch jeder beA-Nachricht beigefügt** wird. Indes gibt es fakultativ einzupflegende XJustiz-Daten, die jedoch für die automatische Nachrichtenaufbereitung im BAMF-beBPo gebraucht werden, z.B. Name und Vorname des Klägers und sonstiger Beteiligter, den Code zur entsprechenden Beteiligung (etwa Code 101 für den Kläger), Geburtsort und Geburtsdatum. Überdies bittet das BAMF um eine Angabe des Metadatum „Aktenzeichen Empfänger“ im korrekten Format: siebenstellig numerisch, ohne Leerzeichen, ein Aktenzeichen pro versandter Nachricht.

Für die Anforderung eines elektronischen Empfangsbekenntnisses (eEB) muss in der beA-Maske das Häkchen „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ gesetzt werden, damit der für den eEB-Versand durch das BAMF notwendige Strukturdatensatz (vgl. § 174 IV ZPO) generiert wird. Schließlich sollte die Einhaltung weiterer technischer Standards beachtet werden, z.B. Exklusivität des PDF/A-Formats bei Anhängen oder Nichtüberschreitung von 20 Anhängen.

Natürlich garantiert das BAMF-beBPo über seine „Clearingstelle“, dass Nachrichten mit mangelhafter technischer Qualität ebenfalls stets tagesaktuell verarbeitet werden – hier besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf für Anwältinnen und Anwälte. Indem die BRAK und das BAMF aber von vornherein auf einen standardkonformen und anforderungsgerechten Nachrichtenaustausch achten, werden Verfahrensverzögerungen vermieden. Einmal mehr zeigt sich: Das Gelingen des elektronischen Rechtsverkehrs erfordert eine enge technische Kooperation aller Verfahrensbeteiligten in einem Asylverfahren.

Benennung elektronisch versandter Gerichtsdokumente

Am 31.10.2019 haben sich Vertreter der Rechtsanwaltskammer Koblenz, der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken und des rheinland-pfälzischen Anwaltsverbandes mit Vertretern des rheinland-pfälzischen Justizministeriums zu einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch zum elektronischen Rechtverkehr getroffen.

Im Rahmen dieses Treffens wurde unter anderem von den Vertretern der Anwälte moniert, dass die elektronisch versandten Gerichtsdokumente wenig nachvollziehbar benannt seien.

Das Ministerium der Justiz hat nun mitgeteilt, dass das Projekt zur Einführung „sprechender“ Dateinamen für die elektronisch versandten gerichtlichen Dokumente der ordentlichen Gerichtsbarkeit mittlerweile erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Den Mitarbeitern der IT-Gruppe des Oberlandesgerichts Koblenz ist es gelungen, die Fachanwendung der ordentlichen Gerichtsbarkeit so zu konfigurieren, dass die von den Gerichten erstellten Dokumente nun au-

tomatisch mit einem Dateinamen versehen werden, der sich aus den Elementen Aktenzeichen, Bezeichnung des Dokuments, Bezeichnung des Gerichts und Datum zusammensetzt. Bei der Umsetzung sind überdies die Vorgaben der Arbeitsgruppe IT-Standards der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz umgesetzt worden, dass die Dateinamen der über den elektronischen Rechtverkehr versendeten elektronischen Dokumente eine Länge von 90 Zeichen nicht überschreiten dürfen. Aus diesem Grund werden die Dateinamen der gerichtlichen Dokumente zukünftig automatisch auf 90 Zeichen gekürzt.

Aufgrund von Rückmeldungen aus der Anwaltschaft hat sich die Landesjustizverwaltung Rheinland-Pfalz zudem gemeinsam mit anderen Landesjustizverwaltungen erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Dateinamen der elektronischen Dokumente, die von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten über das besondere elektronische Anwaltspostfach an die Gerichte versandt werden, entgegen der ursprünglichen Planung der BLK-AG IT-Standards neben den Buchstaben des

lateinischen Alphabets nun auch Umlaute enthalten dürfen.

Bei Beachtung der folgenden Vorgaben ist die Justiz in der Lage, eingereichte Dateien zu verarbeiten.

„Die Länge von Dateinamen ist auf 90 Zeichen inkl. der Dateierweiterungen beschränkt. Auch dürfen in Dateinamen nur noch alle Buchstaben des deutschen Alphabets einschließlich Umlaute ä, ö, ü und ß genutzt werden. Zudem dürfen alle Ziffern und die Zeichen Unterstrich und Minus genutzt werden. Punkte sind nur als Trenner zwischen Dateiname und Dateinamenserweiterung zulässig. Nur bei konkatenierten Dateinamenserweiterungen, z. B. bei abgesetzten Signaturdateien, dürfen Punkte auch im Dateinamen genutzt werden. (z. B.: Dokument1.pdf.pkcs7)“.

Die Beschränkungen sind Ausdruck der gegenseitigen Fürsorge und sollen sicherstellen, dass elektronische Dokumente sowohl in den Systemen der Justiz als auch in den Systemen der BRAK stets korrekt verarbeitet werden können. Sie gelten nicht nur für Rheinland-Pfalz, sondern für sämtliche Bundesländer.

Neue Meldepflichten für die Anwaltschaft!

Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien - GwGMeldV-Immobilien)

Am 01.10.2020 tritt die **Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien** in Kraft, welche umfangreiche Meldepflichten für die Anwaltschaft enthält. Nachfolgend ist der Verordnungstext abgebildet:

**Verordnung
zu den nach dem Geldwäschegesetz
meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich
(Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien – GwGMeldV-Immobilien)**

Vom 20. August 2020

Auf Grund des § 43 Absatz 6 des Geldwäschegesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe d des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

§ 1

Regelungsbereich

Diese Verordnung bestimmt in den §§ 3 bis 8 Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes, die von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 des Geldwäschegesetzes stets nach § 43 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes zu melden sind. Sie begründet für diese Verpflichteten keine eigenständigen Pflichten zur Ermittlung von Tatsachen, die eine Meldepflicht begründen können.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Rechtsverordnung sind

1. **Verpflichtete:** Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 des Geldwäschegesetzes;
2. **am Erwerbsvorgang Beteiligte:** Die Vertragspartner des Verpflichteten, die Vertragspartnern des Erwerbsvorgangs nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes sowie die für diese auftretenden Personen;
3. **wirtschaftlich Berechtigte:** Wirtschaftlich Berechtigte nach § 3 des Geldwäschegesetzes;
4. **Geschäftsgegenstände:** Grundstücke oder Gesellschaftsanteile, auf die sich Erwerbsvorgänge nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes beziehen;
5. **Drittstaaten:** Solche nach § 1 Absatz 17 des Geldwäschegesetzes;
6. **Erwerbsvorgänge:** Rechtsvorgänge nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes einschließlich deren Vorbereitung.

§ 3

Meldepflichten wegen eines Bezugs zu Risikostaat oder Sanktionslisten

(1) Der Verpflichtete hat zu melden, wenn ein an dem Erwerbsvorgang Beteiligter oder ein wirtschaftlich Berechtigter ansässig ist in oder einen gleichermaßen engen Bezug aufweist zu

1. einem von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum

Zwecke der Geldwäsche und der Terrorisfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.8.2015, S. 73) ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko, der im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist, oder

2. einem sonstigen Staat, der in den jeweils aktuellen Informationsberichten „High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action“ und „Jurisdictions under Increased Monitoring“ der Financial Action Task Force als Staat mit strategischen Mängeln eingestuft wird.¹

(2) Der Verpflichtete hat zu melden, wenn ein Geschäftsgegenstand oder ein Bankkonto, das im Rahmen des Erwerbsvorgangs eingesetzt wird oder werden soll, einen engen Bezug zu einem in Absatz 1 genannten Staat aufweist.

(3) Der Verpflichtete hat zu melden, wenn ein an dem Erwerbsvorgang Beteiligter oder ein wirtschaftlich Berechtigter in einer der folgenden Quellen aufgeführt ist:

1. in einem Anhang zu einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, oder
2. in einer im Bundesanzeiger veröffentlichten Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 2 Nummer 3 des Außenwirtschaftsgesetzes.¹

(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen stellt den Verpflichteten eine Liste der nach Absatz 1 Nummer 2 zu berücksichtigenden Staaten in deutscher Übersetzung sowie Informationen zu den nach Absatz 3 zu berücksichtigenden Personen über ihre Internetseite zur Verfügung.

¹ <https://www.zoll.de/fu-international-gelastete-riiskstaaten>.

§ 4

Meldepflichten wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten

(1) Der Verpflichtete hat zu melden, wenn ein an dem Erwerbsvorgang Beteiligter seine Mitwirkungspflicht nach § 11 Absatz 6 Satz 1 des Geldwäschegesetzes oder seine Auskunft- und Nachweispflicht nach § 11 Absatz 6 Satz 3 und 4 des Geldwäschegesetzes nicht erfüllt hat.

(2) Der Verpflichtete hat zu melden, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass wesentlich nicht richtige oder nicht vollständige Angaben zur Identität eines am Erwerbsvorgang Beteiligten oder eines wirtschaftlich Berechtigten gemacht worden sind.

(3) Der Verpflichtete hat zu melden, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass

1. der Geschäftsgegenstand treuhänderisch gehalten wird oder gehalten werden soll oder
2. ein Treuhandverhältnis anlässlich des Rechtsgeschäfts beendet wird oder werden soll,

und das Treuhandverhältnis keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder sonstigen rechtmäßigen Zweck hat.

(4) Der Verpflichtete hat zu melden, wenn

1. gegen einen an dem Erwerbsvorgang Beteiligten oder einen wirtschaftlich Berechtigten wegen einer rechtswidrigen Tat nach § 261 des Strafgesetzbuches ermittelt wird oder ein Strafverfahren anhängig oder rechtshängig ist oder eine solche Person wegen einer solchen Tat innerhalb der letzten fünf Jahre verurteilt wurde und ein Zusammenhang zwischen der Tat und dem Erwerbsvorgang nicht ausgeschlossen werden kann oder
2. gegen einen an dem Erwerbsvorgang Beteiligten oder einen wirtschaftlich Berechtigten wegen einer rechtswidrigen Tat im Sinne des § 261 Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches ermittelt wird oder ein Strafverfahren anhängig oder rechtshängig ist oder eine solche Person wegen einer solchen Tat innerhalb der letzten fünf Jahre verurteilt wurde und ein Zusammenhang zwischen dem Tätertrag oder dem Täterprodukt der Tat und dem Erwerbsvorgang nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Meldepflicht besteht nicht, wenn sich der an dem Erwerbsvorgang Beteiligte oder der wirtschaftlich Berechtigte im Rahmen des Ermittlungs- oder Strafverfahrens des Verpflichteten als Verteidiger bedient oder bedient hat oder der Verpflichtete an der Verteidigung im Ermittlungs- oder Strafverfahren mitwirkende Person im Sinne von § 203 Absatz 3 des Strafgesetzbuches ist.

(5) Der Verpflichtete hat zu melden, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass der Erwerbsvorgang in einem groben Missverhältnis zu dem legalen Einkommen und Vermögen eines Veräußerers, Erwerbers oder wirtschaftlich Berechtigten steht.

(6) Der Verpflichtete hat zu melden, wenn die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter über eine Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat vermittelt wird oder werden soll, der wirtschaftlich Berechtigte nicht in diesem Drittstaat ansässig ist und die Zwischenschaltung

der Gesellschaft keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder sonstigen rechtmäßigen Zweck hat.

(7) Der Verpflichtete hat zu melden, wenn der Erwerbsvorgang mit einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung im Sinne des § 138d Absatz 2 der Abgabenordnung in Zusammenhang steht, die ein Kennzeichen im Sinne des § 138e Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f oder Nummer 3 der Abgabenordnung aufweist, und der Verpflichtete als Intermediär nach § 138d Absatz 1 der Abgabenordnung mitteilungsspflichtig ist.

§ 5

Meldepflichten wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Stellvertretung

Der Verpflichtete hat zu melden, wenn ein an dem Erwerbsvorgang Beteiligter

1. aufgrund einer Vollmacht handelt, die nicht der Schriftform genügt, und dem Verpflichteten die Vollmacht nicht innerhalb von zwei Monaten nach dessen Aufforderung schriftlich nachgewiesen wird,
2. eine Vollmachtsurkunde vorlegt, die unecht oder verfälscht ist,
3. aufgrund einer Vollmacht handelt, deren Grundverhältnis für den Verpflichteten nicht erkennbar ist, oder
4. aufgrund einer Vollmacht handelt, die durch Mitarbeiter der konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in einem Drittstaat nach § 3 Absatz 1 beglaubigt wurde.

§ 6

Meldepflichten wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität

(1) Der Verpflichtete hat zu melden, wenn die Gegenleistung

1. vollständig oder teilweise wie folgt bezahlt wird oder bezahlt werden soll:
 - a) Mittels Barmitteln im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 6) oder gleichgestellten Zahlungsmitteln im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 4 des Zollverwaltungsgesetzes, sofern der Betrag mehr als 10 000 Euro beträgt,
 - b) mittels Kryptowerten im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 4 und 5 des Kreditwesengesetzes, oder
 - c) über ein Bankkonto in einem Drittstaat, es sei denn, ein Sitz, ein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt der Vertragspartei, die das Bankkonto verwendet, befindet sich in diesem Drittstaat,
2. erheblich von dem tatsächlichen Verkehrswert des Geschäftsgegenstandes abweicht, soweit die Differenz nicht auf einer dem Verpflichteten offengelegten unentgeltlichen Zuwendung beruht,

3. vollständig oder teilweise bereits vor Abschluss des Rechtsgeschäftes gezahlt wurde oder gezahlt werden soll, sofern der bezahlte oder noch zu bezahlende Betrag mehr als 10 000 Euro beträgt und die veräußernde Person keine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder
4. vollständig oder teilweise von einer oder an eine Person gezahlt wird oder werden soll, die weder am Erwerbsvorgang Beteiligter noch wirtschaftlich Berechtigter ist, es sei denn, diese Person
 - a) ist Partei kraft Amtes,
 - b) ist der derzeitige oder frühere Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner einer Vertragspartei des Erwerbsvorgangs,
 - c) ist ein Verwandter ersten Grades, dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner einer Vertragspartei des Erwerbsvorgangs,
 - d) ist ein Verwandter zweiten Grades, dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner einer Vertragspartei des Erwerbsvorgangs,
 - e) ist ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes,
 - f) ist ein im Grundbuch eingetragener und abzulösender Gläubiger oder ein abzulösender Gläubiger, dem nach § 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a oder 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bei einer Zwangsvollstreckung ein Recht auf Befriedigung aus dem Geschäftsgegenstand gewährt werden würde,
 - g) ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder
 - h) unterliegt der Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 und 2 des Geldwäschegesetzes.

Bei Nutzung von Anderkonten gilt die Regelung des Absatzes 3.

(2) Der Verpflichtete hat zu melden, wenn der Geschäftsgegenstand

1. innerhalb von drei Jahren nach vorangegangenen Erwerb zu einem Preis weiterveräußert wird oder werden soll, der erheblich von dem vorherigen Preis abweicht, ohne dass dafür ein nachvollziehbarer Grund besteht, oder
2. innerhalb von drei Jahren nach vorangegangenen Erwerb wieder an den vorherigen Eigentümer oder einen vorherigen Anteilsinhaber veräußert wird oder werden soll, ohne dass dafür ein nachvollziehbarer Grund besteht.

Für die Fristbestimmung nach Satz 1 ist maßgeblich

1. für den Erwerb der Zeitpunkt des dinglichen Rechtsenerbs und
2. für die Veräußerung der Zeitpunkt des Abschlusses des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts.

(3) Der Verpflichtete hat zu melden, wenn die Zahlung über ein Anderkonto erfolgen soll, ohne dass ein berechtigtes Sicherungsinteresse besteht. Satz 1 gilt nicht für Anderkonten des Notars.

§ 7

Ausnahme von der Meldepflicht

Liegen Tatsachen vor, die die bei den in den §§ 3 bis 6 bestimmten Sachverhalten vorhandenen Anzeichen entkräften, dass ein Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, oder dass der Erwerbsvorgang im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht, so besteht keine Pflicht zur Meldung. Die Tatsachen, aufgrund derer nach Satz 1 von einer Meldung abgesehen wird, sind nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Geldwäschegesetzes aufzuzeichnen. Die Dokumentation ist für Zwecke der aufsichtlichen Prüfung aufzubewahren.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Berlin, den 20. August 2020

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

Neuzulassungen

Desiree Schmidt, Kaiserslautern

Pascal Meiser, Landau

Maximilian Rathgeb, Landau

Nicole Strothauer, Kaiserslautern

Mario Neis, Landau

Daniela Weber, Edenkoben

Axel Ulmer, Kaiserslautern

Iris Leistner, Landau

Aufnahme nach Kanzleisitzverlegung

Susanne Bauknecht, Ludwigshafen

Sabrina Hißting, Speyer

Klemens Christoph Zapp,
Ludwigshafen

Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

Julia Blum, Zweibrücken

Alexander Ludwig, Kaiserslautern

Aufnahme als Syndikusrechtsanwalt nach Kanzleisitzverlegung

Florian Twardy, Ludwigshafen

Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei bestehender Rechtsanwaltszulassung

Caroline Münch, Friedelsheim
Philipp Rosenberg, LL. M.,
Ludwigshafen

Stefanie Beckenbach-Deutsch,
Altleiningen

Viktoria Heinecke, Speyer

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei bestehender Syndikuszulassung

Löschung Syndikusrechtsanwalt

Löschung Syndikusrechtsanwalt wegen Kammerwechsel

Löschung wegen Kammerwechsel

Daniel Schmitt, Speyer

Joachim Stöbener, Hauenstein

Thomas Egner, Speyer

Sabine Haag, Germersheim

Emre Yilmaz, Landau

Dr. Sascha Neumann, Zweibrücken

Loan Truong, Speyer

Löschungen

Norbert Kroll, Kalkofen

Regine Lorenz-Reinsch, Ludwigshafen

Dr. Ekkehard Rudolph, Limburgerhof

Claudia van Geel, Hermersberg

Jens-Jürgen Wacker, Kaiserslautern

Katharina Hildebrandt, Limburgerhof

Wolfgang van Vliet, Ludwigshafen

Manfred Hofmann, Speyer

Thomas Gölz

Angelika Eklöh, Bad Bergzabern

Lukas Decker, Kusel

JR Roswitha Lipps, Kaiserslautern

Karl-Heinz Seebald, Rockenhausen

Karim Chemloul, Kaiserslautern

Peter Deschka, Enkenbach-Alstenborn

Susanne Hoos-Pigerol, Ludwigshafen

Tanja Gilles, Kaiserslautern

Fachanwältin

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwältin für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht

Stefanie Beckenbach-Deutsch,
Altleiningen

Fachanwalt für Familienrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Ugur Karaaslanoglu
Dr. Michael Heintz

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Fachanwalt für Strafrecht

Fatih Baris Tosun, Kaiserslautern
Florian Friedrich Decker,
Kaiserslautern

Fachanwalt für Erbrecht

Patrick Rietz, Landstuhl

AUSBILDUNG

Anmeldung Winterprüfung 2020/2021

Die Abschlussprüfung Winter 2020/2021 findet am

Dienstag, den 17. November 2020, vorm. 09:00 Uhr, in den Fächern:

- **Geschäfts- und Leistungsprozesse,**
- **Vergütung und Kosten,**
- **Rechtsanwendung im RA-Bereich (Schriftsatz: formulieren und gestalten)**

Mittwoch, den 18. November 2020, vorm. 09:00 Uhr, in den Fächern:

- **Rechtsanwendung im RA-Bereich (BGB, ZPO, ZV)**
- **Wirtschafts- und Sozialkunde**

statt. Der genaue Prüfungsort wird den Prüflingen zu gegebener Zeit noch schriftlich mitgeteilt.

Die Prüflinge sind bis spätestens **16. Oktober 2020** bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken anzumelden. Das Anmeldeformular finden Sie unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, RA-Fachangestellte).

Hinweis zur Prüfung

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich. Verspätete Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr angenommen werden. Auch ist es für die Kammergeschäftsstelle nicht zumutbar, die Auszubildenden und Ausbilder auf ihre fehlende Anmeldung aufmerksam zu machen.

Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass gemäß § 43 Abs. 1 BBiG und § 11 der Prüfungsordnung zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wer die

Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

Wessen Ausbildungsvertrag also über den Stichtag, **08. März 2021** hinausgeht, muss einen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens **16. Oktober 2020** der Kammer vorzulegen und die nach § 45 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen.

Entsprechende Vordrucke sowie die Ausführungsbestimmungen zu § 8 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung können bei der Kammergeschäftsstelle oder unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, RA-Fachangestellte) angefordert bzw. heruntergeladen werden.

Achtung! Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet!

Aus gegebenem Anlass weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei häufigen Fehlzeiten in der Berufsschule die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet sein kann. Bei der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten handelt es sich bekanntlich um eine duale Ausbildung, die sowohl die Ausbildung in der Kanzlei als auch die Ausbildung in der Berufsschule umfasst. Es ist Aufgabe der Ausbilder, die Auszubildenden anzuhalten, die Berufsschule regelmäßig zu besuchen. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Ausbilder nicht nach und bleiben sie der Berufsschule unentschuldigt oder ohne zureichenden Grund fern und liegen auch keine Verkürzungsgründe vor, so gefährden sie

ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, da die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Maßgebend ist immer der Einzelfall. Über die Zulassung entscheidet der Kammervorstand. Hält er die Voraussetzungen nicht für gegeben, hat der Prüfungsausschuss das letzte Wort.

Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2020

Im Sommer 2020 haben sich insgesamt 58 Auszubildende für die Abschlussprüfung angemeldet. Die Prüfung ist insgesamt gut ausgefallen.

Hervorzuheben ist, dass insgesamt 10 Absolventen/Absolventinnen die Prüfung mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen haben. Lediglich zwei Prüflinge haben die Prüfung nicht bestanden.

Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Noten	BBS KL	BBS PS	BBS LD	BBS LU
1	3	2	4	1
2	7	1	6	8
3	2	4	2	9
4	0	3	2	2

Feier der besten Auszubildenden 2020

Die Feier der besten Auszubildenden 2020 des Landesverbands der Freien Berufe (LFB) musste aufgrund der Covid-19-Krise die bereits geplante Feier abgesagt werden.

Es ist dem LFB jedoch wichtig, dass auch die diesjährigen besten Absolventinnen und Absolventen der Abschlussprüfungen in den Freien Berufen ihre Auszeichnung erhalten, so dass diese im nächsten Jahr eingeladen werden.

Der LFB wird deshalb in den nächsten Tagen in einem Schreiben an die Jahrgangsbesten 2020 und deren Ausbil-

der darüber informieren, dass eine Einladung zur Feier der Besten in 2021 erfolgen wird.

Gefährdung des Schulstandortes Pirmasens

Aufgrund des Umstandes, dass im ersten Ausbildungsjahr 2020/2021 nur 5 Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten die Berufsbildende Schule Pirmasens besuchen, haben sich der Leiter der BBS Pirmasens, Herr OStD Jörg Altpeter und Herr StR Dipl. Hdl., Dipl. Bw. Thorsten Grandé, Fachlehrer an der BBS Pirmasens, mit nachfolgendem Appell an die Kammer gewandt:

Seit Jahren beobachten wir einen Rückgang an Auszubildenden im Berufsfeld Rechtsanwaltsfachangestellte/r. Hält dieser Trend an, ist der berufliche Schulstandort Pirmasens gefährdet. Um diesen Rückgang aufzuhalten, wendet die BBS Pirmasens dafür schon seit Jahren viel Engagement und Energie auf. So stellt sich unsere Schule diesem negativen Trend mit Vehemenz durch eine hohe Unterrichtsqualität, diverse Projekte und zukunftsorientierte Konzeptionen (BS20) entgegen, um die Ausbildungszahlen konstant zu halten bzw. zu erhöhen, um damit das Ausbildungsangebot aufrecht erhalten zu können. Voraussetzung für den Erhalt des Schulstandortes Pirmasens ist jedoch eine ausreichende Auszubildendenzahl der Kanzleien in diesem Schulbezirk. Die Juristenstadt Zweibrücken und ihr Umland darf den Ausbildungsstandort Pirmasens nicht verlieren. Nur vereint können wir dieses Ziel erreichen – lassen Sie uns dafür gemeinsam Strategien entwickeln. Wir appellieren daher eindringlich in unser aller Sinn Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

*Jörg Altpeter, OStD, Schulleiter
Thorsten Grandé, StR Dipl. Hdl., Dipl. Bw.
BBS Pirmasens*

Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung

Das Bundeskabinett hat am 16.09.2020 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021) beschlossen.

Wie vom BMJV angekündigt, ist das Gesetzesvorhaben mit der bereits seit Ende 2019 geplanten Anpassung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in einem Regierungsentwurf zusammengeführt worden. Aufgrund der JVEG-Anpassung werden auch Änderungen zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Vormünder, Betreuer und Pfleger vorgenommen.

Die Änderungen des RVG finden sich nun in Art. 7 KostRÄG-E. Die Rechtsanwaltsvergütung wird linear erhöht werden. Zudem soll es strukturelle Änderungen geben.

Der Regierungsentwurf hat einige Änderungsvorschläge aus der gemeinsamen Stellungnahme von BRAK und DAV zum Referentenentwurf übernommen:

- Der Gesetzeswortlaut in § 19 Abs. 1 S. 2 lit. 1 b RVG-E zur Streitverkündung wurde präzisiert und die Gesetzesbegründung ergänzt.

- Der Wortlaut des § 48 Abs. 3, 1. Hs RVG ist unverändert geblieben, nur der Versorgungsausgleich wurde mit einer neuen Nr. 7 ergänzt.

- In Nr. 1003 VV RVG wurde hinsichtlich der beabsichtigten gebührenrechtlichen Gleichstellung von § 48 Abs. 1 und Abs. 3 RVG bei Mehrvergleichen der Klammerzusatz um Abs. 1 ergänzt.

- In Nr. 3101 Abs. 2 VV RVG-E wurde ergänzt, dass der Vergleich auch schriftlich gegenüber dem Gericht angenommen werden kann. Zudem wurde der Wortlaut insgesamt wie folgt erweitert: „oder wenn ein gerichtlicher

Vergleich dadurch geschlossen wird, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht annehmen“.

Ferner heißt es in Vorb. 4.1 Abs. 3 S. 2 und Vorb. 6.2.3 Abs. 2 S. 2 VV RVG-E nicht mehr „mehr als einer Stunde“, sondern „mindestens einer Stunde“. Darüber hinaus wurde im Regierungsentwurf die Anpassung der Gebührensätze im VV noch teils abgesenkt, noch teils erhöht.

Die Bedenken von BRAK und DAV gegen die Beschränkung der Vergütung für den Zeugenbeistand in Vorb. 5 Abs. 1 VV RVG-E sowie gegen die Herabsetzung des Gegenstandswertes für Mietminderungsklagen auf den Jahresbetrag in § 41 Abs. 5 S. 1 GKG-E haben keine Berücksichtigung gefunden.

Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

BGH, Urteil vom 30.03.2020 – AnwZ (Brfg) 49/19 – Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt

Der bayerische Anwaltsgerichtshof hat mit Urteil vom 06.05.2019 (AZ: BayAGH III – 4 -13/2018) eine Klage der Deutschen Rentenversicherung Bund gegen einen Erstreckungsbescheid mit der Begründung zurückgewiesen, dass § 46 b Abs. 3 BRAO dahingehend auszulegen sei, dass auch der Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags eine Aufnahme eines weiteren Arbeitsverhältnisses im Sinne der Norm sei.

Der BGH ist dieser Rechtsauffassung in seiner Berufungsentscheidung nicht gefolgt und hat vielmehr die Auffassung vertreten, dass § 46 b Abs. 3 BRAO bei einem Arbeitgeberwechsel weder unmittelbar noch analog anwendbar sei. Vielmehr sei ein Widerruf der bisherigen Zulassung nach § 46 b Abs. 2 BRAO und die Erteilung einer neuen Zulassung nach § 46 a BRAO erforderlich.

Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht zur umsatzsteuerlichen Behandlungen anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug – Zusammenfassende Meldung gem. § 18a UstG, Stand: August 2020



Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht zur umsatzsteuerlichen Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug – Zusammenfassende Meldung gem. § 18a UStG

(Stand: August 2020)

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung 1	
Fallgruppe 1: Der Mandant hat seinen (Wohn-)Sitz im Drittlandsgebiet.....	2
Fallgruppe 2: Der Mandant ist „Nichtunternehmer“ mit Wohnsitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet.....	3
Fallgruppe 3: Der Mandant ist Unternehmer mit Sitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet.....	4
Fallgruppe 4: Es liegt eine juristische Beratungsleistung im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der (erstmaligen) Vermietung eines konkreten Grundstücks vor.	6

Vorbemerkung

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind, sofern sie selbständig tätig sind, Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuergesetzes (UStG). Ihre Leistungen sind grundsätzlich am Ort der Kanzlei steuerbar und lösen dort (deutsche) Umsatzsteuer aus, die in der Rechnung ausgewiesen, im Rahmen von Erklärungen angemeldet und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird. Seit dem 01.01.2010 ist zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung des Leistungsorts und damit der Umsatzsteuerbarkeit anwaltlicher Dienstleistungen „über die Grenze“ nach dem Leistungsempfänger (Privatperson oder Unternehmer) und dessen (Wohn-)Sitz zu unterscheiden. Je nach Fallgestaltung kann die Leistung ohne Ausweis von Umsatzsteuer erfolgen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Es stellen sich dabei Fragen in Bezug auf die Nachweispflichten des Rechtsanwalts und auf deren Vereinbarkeit mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht.

- 2 -

Nachfolgend werden vier typische Fallgestaltungen dargestellt:

Fallgruppe 1: Der Mandant hat seinen (Wohn-)Sitz im Drittlandsgebiet.

Der Mandant ist

- eine Privatperson oder
- ein Unternehmer, der die Rechtsanwaltsleistung entweder für sein Unternehmen oder für sich als Privatperson bezieht, oder
- eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person (z. B. Holding¹) ohne USt-IdNr.

mit Wohnsitz oder Sitz (des Unternehmers bzw. der leistungsempfangenden Betriebsstätte) im Drittlandsgebiet, also außerhalb der EU (z. B. USA, GB, Schweiz).

Abweichend von der Grundregel, dass der Ort der sonstigen Leistung der Sitz des Leistungserbringers ist (§ 3a Abs. 1 UStG), wird die Rechtsanwaltsleistung gemäß § 3a Abs. 2 Satz 1 bzw. § 3a Abs. 4 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 UStG am Ort des Leistungsempfängers erbracht, also nicht im Inland. Die sonstige Leistung ist nicht umsatzsteuerbar.

Folge: Die Rechnungsstellung an den Mandanten erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis.

Bei einer Beratungsleistung an einen im Drittlandsgebiet ansässigen Auftraggeber muss der leistende Rechtsanwalt grundsätzlich nicht prüfen, ob der Mandant Unternehmer oder Nichtunternehmer ist, da der Leistungsort – unabhängig vom Status des Leistungsempfängers – im Drittlandsgebiet liegt (§ 3a Abs. 2 UStG oder § 3a Abs. 4 Satz 1 UStG; vgl. Abschn. 3a.2 Abs. 12 Satz 1 UStAE).

Zur Feststellung des Wohnsitzes oder Sitzes des Mandanten außerhalb der Gemeinschaft soll der Unternehmer die ihm vom Leistungsempfänger erhaltenen Angaben „mittels handelsüblicher Sicherheitsmaßnahmen“ überprüfen, wie beispielsweise der Kontrolle von Angaben zur Person oder von Zahlungen (Art. 23 MwStVO). Die Nachweispflicht trifft den Unternehmer (Art. 3 Buchst. c MwStVO). Dieser Nachweis gegenüber der Finanzbehörde kann nur dadurch geführt werden, dass der Name des Auftraggebers angegeben wird und dessen (Wohn-)Sitz im Drittland jedenfalls zunächst glaubhaft gemacht wird. Den Namen des Auftraggebers darf der Rechtsanwalt nur angeben, wenn ihn sein Auftraggeber insoweit von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, § 43a Abs. 2 BRAO) entbunden hat. Im Bedarfsfall muss auch ein plausibler Wohnsitznachweis geliefert werden (hierzu BFH vom 19.05.2010 XI R 6/09, DStRE 2010, 1260). Darf mangels Befreiung von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht der Name des Auftraggebers nicht bekannt gegeben werden oder kann der Wohnsitznachweis nicht geführt werden, wird der Rechtsanwalt nach der Grundregel des § 3a Abs. 1 UStG besteuert. Er hat dann die Umsatzsteuer nachzuentrichten. Dies gilt insbesondere, wenn er, wie notwendig, vor einer finanzamtlichen Prüfung die Namen sämtlicher Mandanten in seiner EDV-

¹ Zur Unternehmereigenschaft einer Holding vgl. Abschn. 2.3 Abs. 2 bis 4 UStAE.

Buchhaltung unkenntlich macht, was nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes für den Normalfall erlaubt ist (BFH vom 28.10.2009 VIII R 78/05 BRAK-Mitt. 2010, 86).

Fallgruppe 2: Der Mandant ist „Nichtunternehmer“ mit Wohnsitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

Der Mandant ist

- eine Privatperson oder
- ein Unternehmer, der aber die Rechtsanwaltsleistung nicht für sein Unternehmen, sondern für sich als Privatperson bezieht², oder
- eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person (z. B. Holding³) ohne USt-IdNr.

mit Wohnsitz oder Sitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet (z. B. Frankreich).

§ 3a Abs. 2 UStG als Ausnahmeregelung zu der Grundregelung des § 3a Abs. 1 UStG greift nicht ein, auch nicht diejenige des § 3a Abs. 4 Satz 1 UStG, die lediglich für das Drittlandgebiet gilt. Ort der sonstigen Leistung ist somit nach § 3a Abs. 1 UStG derjenige Ort, von dem aus der Rechtsanwalt sein Unternehmen betreibt, bei kammerzugehörigen Rechtsanwälten regelmäßig das Inland. Es liegt eine im Inland ausgeführte sonstige Leistung gegen Entgelt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG vor, die umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig ist.

Folge: Die Rechnungsstellung an den Mandanten erfolgt mit Umsatzsteuerausweis.

Der Rechtsanwalt darf, sofern ihm keine gegenteiligen Informationen vorliegen, davon ausgehen, dass ein in der Gemeinschaft ansässiger Mandant den Status eines Nichtunternehmers hat, wenn er nachweist, dass ihm der Mandant seine individuelle ausländische USt-IdNr. nicht mitgeteilt hat (Art. 18 Abs. 2 MwStVO). Bei einer finanzamtlichen Prüfung kann der Name des Mandanten in der EDV-Buchhaltung unkenntlich gemacht werden (BFH vom 28.10.2009 a.a.O.).

² Anwaltsdienstleistungen, deren Zweck darin besteht, strafrechtliche Sanktionen gegen eine natürliche Person zu vermeiden, die Geschäftsführer eines umsatzsteuerpflichtigen Unternehmens ist, dienen direkt und unmittelbar dem Schutz der privaten Interessen dieser Person (vgl. BFH vom 11.04.2013 V R 29/10 BStBl. II 2013, S. 840) und sind somit dem nichtunternehmerischen Bereich zuzuordnen.

³ Zur Unternehmereigenschaft einer Holding vgl. Abschn. 2.3 Abs. 2 bis 4 UStAE.

Fallgruppe 3: Der Mandant ist Unternehmer mit Sitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

Der Mandant ist

- ein umsatzsteuerlicher Unternehmer,
- der die Rechtsanwaltsleistung für sein Unternehmen bezieht.

Der Sitz des Unternehmers bzw. der leistungsempfangenden Betriebsstätte liegen im übrigen Gemeinschaftsgebiet (EU-Mitgliedsstaaten) z. B. in Frankreich. Gleichgestellt ist ein Mandant, der eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person ist, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist.

○ **Variante 1:**

Der Mandant verwendet gegenüber dem Rechtsanwalt im Rahmen der Auftragserteilung eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet

Verwendet der Mandant gegenüber dem Rechtsanwalt aktiv eine nicht-deutsche USt-IdNr., z. B. indem er sie ihm im Rahmen der Auftragserteilung mitteilt, wird die anwaltliche Dienstleistung als sonstige Leistung gemäß § 3a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt und ist damit im Inland nicht steuerbar. Aufgrund des „Reverse-Charge-Verfahrens“ hat der Leistungsempfänger die Leistung im Empfängerland bzw. bei Verwendung einer nicht im Empfängerland ausgestellten USt-IdNr. in dem Land, in dem die USt-IdNr. ausgestellt wurde, der dort geltenden Umsatzsteuerbesteuerung zu unterwerfen.

Folge: Die Rechnungsstellung an den Mandanten erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis, aber mit Hinweis auf die Versteuerung durch den Leistungsempfänger.

Um die Besteuerung der Rechtsanwaltsleistungen im Empfängerland zu ermöglichen und sicherzustellen, sind die Rechtsanwaltsleistungen der Fallgruppe 4 seit dem 01.01.2010 in der sog. Zusammenfassenden Meldung (ZM) gem. § 18a Abs. 2, Abs. 7 UStG zu erklären und zwar nunmehr an jedem 25. des Monats für die sonstigen Leistungen des Vormonats. In der ZM sind anzugeben sowohl die Summe der Bemessungsgrundlagen der im Anmeldezeitraum an den einzelnen Leistungsempfänger erbrachten sonstigen Leistungen als auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers, die diesem in einem anderen Mitgliedsstaat erteilt worden ist (§ 18a Abs. 7 Nr. 3 UStG). Nicht zu beschreiben ist der Gegenstand der anwaltlichen Dienstleistung. Werden die Angaben in der ZM nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht, liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 26a Abs. 1 Nr. 5 UStG vor, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden kann.

Nach der Entscheidung des BFH vom 27.09.2017 (XI R 15/15, BStBl. II 2018, 155) kann ein Rechtsanwalt, der Beratungsleistungen an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer erbracht hat, die ihm ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt haben, die u. a. für diese Fälle vorgeschriebene Abgabe einer ZM mit den darin geforderten Angaben (u. a. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Mandanten, Gesamtbetrag der Beratungsleistungen an den Mandanten) nicht unter Berufung auf seine Schweigepflicht verweigern, ohne die entsprechenden Umsätze in

Deutschland versteuern zu müssen. In der Angabe der USt-IdNr. des Mandanten in der ZM liege kein Verstoß gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nach § 102 Abs. 1 Nr. 3b AO, § 43a Abs. 2 BRAO, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, denn mit der Mitteilung der USt-IdNr. erkläre der Mandant stillschweigend sein Einverständnis dazu, dass der Rechtsanwalt die USt-IdNr. zu steuerlichen Zwecken einsetzt und ggf. auch gemeinsam mit der Bemessungsgrundlage im Rahmen einer ZM angibt. Auch wenn damit eine höchstrichterliche Entscheidung vorliegt, erscheint es empfehlenswert, das ausdrückliche Einverständnis des Mandanten zur Angabe seiner USt-IdNr. im Rahmen der ZM einzuholen. Denn eine Verschwiegenheitspflicht besteht von vorneherein nicht, wenn der Mandant den Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden hat. Das ist der Fall, wenn – was dringend anzuraten ist – in den Mandatsbedingungen vereinbart ist, dass der Rechtsanwalt seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen und die USt-IdNr. des Mandanten zu diesem Zweck verwenden wird. Das ist in aller Regel auch dort anzunehmen, wo der Rechtsanwalt den Mandanten bereits gegenüber Finanzbehörden oder Finanzgerichten vertreten hat oder an der Erstellung von Steuererklärungen seines Mandanten mitgewirkt und dies der Finanzbehörde gegenüber kenntlich gemacht. Ein konkludentes Einverständnis des Mandanten ist nach dem Urteil des BFH dann anzunehmen, wenn der Mandant gegenüber dem Rechtsanwalt seine USt-IdNr. verwendet. Dann hat er konkludent in ihre weitere Verwendung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und damit auch in ihre Angabe in der ZM des Rechtsanwalts eingewilligt. Nach Abschn. 3a.2 Abs. 10 Sätze 2 ff. UStAE kann eine konkludente Zustimmung zur weiteren Verwendung allerdings nicht bei einer lediglich im Briefkopf oder auf der Internetseite angegebenen USt-IdNr. angenommen werden, insoweit sei ein „positives Tun“ des Mandanten, und sei es eine Bestätigung auf Nachfrage des Rechtsanwaltes erforderlich.

Bei einer finanzamtlichen Prüfung muss der Rechtsanwalt nachweisen, dass der Auftraggeber ein umsatzsteuerlicher Unternehmer ist und seinen Sitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet hat. Dieser Nachweis geschieht durch Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die dem Auftraggeber von einem anderen Mitgliedsstaat erteilt worden ist. Der Rechtsanwalt muss außerdem glaubhaft machen, dass die Rechtsanwaltsleistung für das Unternehmen des Auftraggebers bezogen wird. Davon ist auszugehen, wenn der Unternehmer die Rechtsanwaltsleistung unter Angabe seiner ausländischen USt-IdNr. bestellt (Abschn. 3a Punkt 2 Abs. 9 UStAE) und die Rechtsanwaltsleistung nicht augenscheinlich privaten Zwecken dient. Wenn sie privaten Zwecken dient, greift die Grundregel des § 3a Abs. 1 UStG ein. Ort der sonstigen Leistung ist dann der Kanzleisitz des Rechtsanwalts. Die Leistung wird im Inland erbracht und ist umsatzsteuerpflichtig.

- **Variante 2:**
Der Mandant teilt dem Rechtsanwalt keine USt-IdNr. mit.

Es ist die Ortsregelung für Nichtunternehmer anzuwenden, d.h. die sonstige Leistung wird gemäß § 3a Abs. 1 UStG an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Rechtsanwalt sein Unternehmen betreibt. Bei kammerzugehörigen Rechtsanwälten liegt regelmäßig eine im Inland steuerbare und steuerpflichtige sonstige Leistung vor, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Folge: Die Rechnungsstellung an den Mandanten erfolgt mit Umsatzsteuerausweis.

Bei einer finanzamtlichen Prüfung kann der Name des Mandanten in der EDV-Buchhaltung unkenntlich gemacht werden (BFH vom 28.10.2009 a.a.O.).

- 6 -

○ **Variante 3:**

Der Mandant teilt dem Rechtsanwalt erst einige Monate nach Ausführung der Leistung und Ausstellung der Rechnung eine USt-IdNr. mit.

Verwendet der Leistungsempfänger erst nachträglich eine USt-IdNr. oder ersetzt sie durch eine andere, muss ggf. die Besteuerung in dem einen EU-Mitgliedstaat rückgängig gemacht und in dem anderen EU-Mitgliedstaat nachgeholt und ggf. die abgegebene ZM berichtigt werden. In einer bereits erteilten Rechnung sind die USt-IdNr. des Leistungsempfängers (vgl. § 14a Abs. 1 UStG) und ggf. ein gesonderter Steuerausweis (vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 8 und § 14c Abs. 1 UStG) zu berichtigen. Die nachträgliche Angabe oder Änderung einer USt-IdNr. als Nachweis der Unternehmereigenschaft und des unternehmerischen Bezugs kann der Umsatzsteuerfestsetzung allerdings nur zu Grunde gelegt werden, wenn die Steuerfestsetzung der Bundesrepublik Deutschland noch änderbar ist (Abschn. 3a.2 Abs. 10 Satz 9 UStAE).

Folge: Die Rechnungsstellung an den Mandanten erfolgt zunächst mit Umsatzsteuerausweis. Die Rechnung kann korrigiert werden und ohne Umsatzsteuerausweis erfolgen, sobald der Mandant seine USt-IdNr. aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet mitgeteilt hat und bei dem Rechtsanwalt für den Veranlagungszeitraum der Leistungserbringung noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Nach Änderung der Rechnung kann der Rechtsanwalt beim Finanzamt die Erstattung des ursprünglich ausgewiesenen, angemeldeten und abgeführten Umsatzsteuerbetrages beantragen. Es gelten dieselben Nachweispflichten wie bei Variante 1.

Fallgruppe 4: Es liegt eine juristische Beratungsleistung im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der (erstmaligen) Vermietung eines konkreten Grundstücks vor.

Nach Art. 31 Abs. 1 und 2 Buchst. q) der zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1042/2013 geänderten Fassung (MwSt-DVO) können auch juristische Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücksübertragungen sowie mit der Begründung oder Übertragung von bestimmten Rechten an Grundstücken oder dinglichen Rechten an Grundstücken, wie zum Beispiel das Aufsetzen eines Vertrags über den Verkauf oder den Kauf eines Grundstücks, eine sog. grundstücksbezogene Dienstleistung i.S. des § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG sein. In dem Zusammenhang bestehen jedoch noch einige offene Fragen (unklar und überholt insoweit auch Abschn. 3a.3 Abs. 7, 9 Nr. 1, 10 Nr. 7 UStAE).

Abweichend von der Grundregel, dass der Ort der sonstigen Leistung der Sitz des Leistungserbringers ist (§ 3a Abs. 1 UStG), wird die grundstücksbezogene Rechtsanwaltsleistung gem. § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG **am Belegenheitsort des Grundstücks** erbracht. Die sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem im Inland belegenen Grundstück ist also selbst dann umsatzsteuerbar, wenn der Leistungsempfänger ein ausländischer Unternehmer ist. Umgekehrt erbringt der Rechtsanwalt eine gegebenenfalls im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerbare und steuerpflichtige Leistung, wenn das Grundstück im übrigen Gemeinschaftsgebiet liegt, der Mandant aber ein inländischer Unternehmer ist.

Folge:

- **Variante 1: Das Grundstück liegt im Inland.**

Folge: Die Rechnung an den Mandanten hat deutsche Umsatzsteuer auszuweisen.

- **Variante 2: Das Grundstück liegt im Drittland.**

Folge: Die Rechnungsstellung an den Mandanten erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis.

- **Variante 3: Das Grundstück liegt im übrigen Gemeinschaftsgebiet.**

- **Untervar. 3.1:** Ist der Mandant ein Unternehmer, der eine USt-ID-Nr. aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet verwendet, oder eine juristische Person, findet das „Reverse-Charge-Verfahren“ Anwendung und der Leistungsempfänger hat die Leistung im Belegenheitsstaat der dort geltenden Umsatzbesteuerung zu unterwerfen (vgl. Fallgruppe 3 Var. 1). Verwendet der Leistungsempfänger eine USt-IdNr. aus einem anderen Staat als dem Belegenheitsstaat, muss der leistende Rechtsanwalt diese in seine Rechnung und die ZM übernehmen.

Folge: Die Rechnung weist keine Umsatzsteuer aus, hat aber einen entsprechenden Hinweis zur Steuer(erklärungs)pflcht des Empfängers zu enthalten.

- **Untervar. 3.2:** Ist der Mandant eine Privatperson, muss die Leistung vom Rechtsanwalt im Belegenheitsstaat erklärt und versteuert werden. Dies bedeutet unter Umständen einen erheblichen Verwaltungsaufwand, denn in dieser Fallvariante muss der Rechtsanwalt sich im Belegenheitsstaat umsatzsteuerlich registrieren lassen, Umsatzsteuererklärungen abgeben und dortige Umsatzsteuer entrichten. Zu beachten ist, dass die Rechnungen dann den Anforderungen des deutschen und des ausländischen Rechtes kumulativ genügen müssen.

Folge: Die Rechnung weist ausländische Umsatzsteuer aus.

Wegen weiterer Einzelheiten zu den deutschen steuerlichen Anforderungen wird auf die Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht „Umsatzsteuerliche Hinweise für die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte“ verwiesen.

Hinweis: Diese Ausführungen ersetzen keine individuelle steuerrechtliche Beratung.

* * *

Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (DAC-6) – Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht, Stand August: 2020



DAC-6 Handlungshinweise Die Handlungspflichten gelten. Was ist wann zu tun?

Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht – Stand: August 2020

Wie bereits mehrfach berichtet, ist am 01.01.2020 das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen¹ in Kraft getreten. Dieses Gesetz setzt die sog. DAC-6-Richtlinie² in nationales Recht um.³ Das Bundesministerium der Finanzen hat bislang nur den Entwurf eines Anwendungsschreibens zu den neuen und geänderten Vorschriften vorgelegt – die letzte Entwurfsfassung datiert vom 14.07.2020. Die BRAK hat neben anderen Verbänden hierzu zu der ersten Entwurfsfassung kritisch Stellung⁴ genommen. Ursprünglich war geplant, dieses Anwendungsschreiben noch im Juni 2020 zu veröffentlichen. Nach aktueller Gesetzeslage ist die Mitteilungspflicht ab 01.07.2020 zu beachten. Zu nicht erfolgten Fristverlängerungen wird auf die Ausführungen unten verwiesen.

Auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind dann, wenn sie als sogenannte Intermediäre auftreten, gefordert, grenzüberschreitende Steuergestaltungen innerhalb der gegebenen Fristen elektronisch zu melden. Dies gilt auch dann, wenn sie selbst nicht steuerrechtlich beraten, sondern „nur“ eine von anderen Personen entwickelte Struktur umsetzen; auch in diesem Fall können sie Intermediär und damit mitteilungspflichtig sein. Daher sollten Rechtsanwälte bei allen Mandaten Folgendes prüfen:

1. *Liegt ein grenzüberschreitender Bezug vor?*

Ein grenzüberschreitender Bezug ist nach § 138d Abs. 2 AO dann gegeben, wenn entweder mehr als ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union und ein oder mehrere Drittstaaten betroffen sind. Es reicht beispielsweise aus, wenn nicht alle an der Gestaltung Beteiligten in demselben Steuerhoheitsgebiet ansässig sind oder mindestens einer der Beteiligten gleichzeitig in mehreren Steuerhoheitsgebieten ansässig ist.

2. *Ist eine Steuer betroffen?*

Von der Mitteilungspflicht umfasst sind sämtliche Steuerarten mit Ausnahme der Umsatzsteuer, der Zölle und der Verbrauchsteuern.

¹ BGBl. 2019 I S. 2875

² Richtlinie des Europäischen Rats ((EU) 2018/822 vom 25. Mai 2018, Abl. L 1939 v. 5.6.2018, S. 1

³ Ausführlich zur Thematik Sparfeld in BRAK-Mitteilungen 2020, 11 ff., <https://online.otto-schmidt.de/db/dokument?id=brak.2020.01.a.03>

⁴ <https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/april/stellungnahme-der-brak-2020-15.pdf>

3. *Liegt eine Steuergestaltung vor?*

Eine „Steuergestaltung“ im Sinne von § 138d AO liegt u. a. dann vor, wenn diese mindestens ein Kennzeichen im Sinne von § 138e Abs. 1 AO aufweist und von welcher „ein verständiger Dritter unter Berücksichtigung aller wesentlichen Fakten und Umstände vernünftigerweise erwarten kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile die Erlangung eines steuerlichen Vorteils im Sinne von § 138d Abs. 3 AO ist.“

Häufig wird der Fall vorkommen, dass in dem Fall involvierte Rechtsanwälte „nur“ das vertraglich umsetzen, was andere Berater, insbesondere Steuerberater, entwickelt haben. Der mit der Umsetzung befasste Rechtsanwalt wird also möglicherweise nicht selbst erkennen können, ob es sich um die Umsetzung einer Steuergestaltung handelt. In diesem Fall ist beim Mandanten zu recherchieren, ob es für den jeweiligen Vertrag einen steuerlichen Hintergrund gibt.

4. *Wer ist mitteilungspflichtig?*

Wenn die vorgenannte Recherche ergibt, dass eine mitteilungspflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltung vorliegt, ist zu klären, wer mitteilungspflichtig ist. Dies ist grundsätzlich der „Nutzer“, mithin der Mandant. Daneben sind Intermediäre eigenständig zur (anonymisierten) Meldung verpflichtet. Sofern der Mandant eine Befreiung von der Verschwiegenheitsverpflichtung ausspricht, geht die Meldepflicht unter Einschluss der mandantenspezifischen Daten vollständig auf den Intermediär über und der „Nutzer“ wird von der Meldepflicht befreit.

Bei Beteiligung mehrerer Intermediäre sieht § 138f Abs. 9 Satz 2 AO eine Befreiung von der Mitteilungspflicht vor, soweit der Intermediär nachweisen kann, dass bereits ein anderer Intermediär im Hinblick auf dieselbe Steuergestaltung die erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das kann für den involvierten Rechtsanwalt insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn dieser „nur“ eine Gestaltung umsetzt, die ein anderer Berater entwickelt hat. Hier sollte aber die Abstimmung zwischen dem Mandanten und den Intermediären als Nachweis der eigenen Entpflichtung dokumentiert werden.

5. *Wie muss gemeldet werden?*

Sollten die bisherigen Prüfungen ergeben, dass der beratende Rechtsanwalt selbst mitteilungspflichtig ist, ist für die Mitteilung folgendes Verfahren einzuhalten:

Anzeigepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitzuteilen. Die Mitteilung hat nach §§ 87a, 87b AO elektronisch zu erfolgen. Gemäß eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 29.04.2020 („**DAC 6 BMF-Schreiben**“)⁵ stehen der amtlich vorgeschriebene Datensatz für diese Mitteilungen auf den Internetseiten des BZSt unter der Rubrik „Unternehmen“, „Internationaler Informationsaustausch“, „Austausch von Steuergestaltungen“, „Das Verfahren DAC 6“ bzw. unter der Rubrik „Privatpersonen“, „Austausch von Steuergestaltungen“, „Das Verfahren DAC 6“ (www.bzst.bund.de) zur Ansicht und zum Abruf bereit. Das DAC 6 BMF-Schreiben führt weiterhin aus,

⁵ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Internationales_Steuerrecht/Allgemeine_Informationen/2020-04-29-bekanntmachung-des-amtlich-vorgeschriebenen-datensatzes-und-der-amtlich-bestimmten-schnittstelle-fuer-mitteilungen-ueber-grenzueberschreitende-steuergestaltungen.html

dass die Datenübermittlung über die ELMA-Schnittstelle für Massendatenmelder oder über das BZSt Online Portal unter Verwendung des DAC-6-Formulars für Einzeldatenmelder erfolgen kann.

Ob im Einzelfall eine mitteilungspflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltung vorliegt, müssen Rechtsanwälte jeweils anhand der gesetzlichen Kriterien⁶ und – sobald veröffentlicht – der Ausführungen im BMF-Anwendungsschreiben selbst beurteilen. Das oben aufgezeigte Prüfungsschema kann hierfür eine Hilfestellung geben.

Das Argument der „Verletzung der berufsrechtlichen Verschwiegenheit“ kann nach dem Willen des Gesetzgebers nicht entgegeng gehalten werden. Er hat bewusst einen etwaigen Verstoß gegen berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten in Kauf genommen. Dies obwohl sich die BRAK und andere Berufskammern (insbes. BStBK, WPK) im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens konsequent für die Beachtung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung eingesetzt hatten. Ob diese gesetzliche Wertung einer gerichtlichen – gegebenenfalls einer verfassungsgerichtlichen – Überprüfung standhalten wird, bleibt abzuwarten. Angesichts der offensichtlichen Pflichtenkollision für den befassten Rechtsanwalt erscheint eine baldige gerichtliche Überprüfung dieser Wertung des Gesetzgebers jedenfalls wünschenswert.

Eine Verletzung der Mitteilungspflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu EUR 25.000 in jedem Einzelfall geahndet werden kann.

Fristen:

Gemäß der EU-Richtlinie und der Regelungen nach dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen gelten folgende Fristen:

- Ab dem 01.07.2020 sind grenzüberschreitende Steuergestaltungen mitzuteilen; die Frist hierfür beträgt 30 Tage ab dem Tag, an dem das erste der folgenden Kriterien erfüllt ist
 - die Gestaltung wurde zur Umsetzung bereitgestellt
 - der Nutzer ist zur Umsetzung bereit
 - mindestens ein Nutzer hat den ersten Schritt zur Umsetzung unternommen

Wenn eines dieser Kriterien bereits am 01.07.2020 erfüllt ist, müsste die Mitteilung spätestens am 30.07.2020 erfolgen.

- Die Umsetzung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen aus dem Zeitraum 25.06.2018 bis 30.06.2020 muss bis zum 31.08.2020 mitgeteilt werden.

⁶ Auch hierzu wird auf die Darstellung in BRAK-Mitteilungen 2020, 11 ff. verwiesen.

Aufgrund der Belastungen durch die Corona-Pandemie hat der Rat der Europäischen Union am 24.06.2020 einen Richtlinienvorschlag der EU-Kommission angenommen, der eine Fristverlängerung um sechs Monate ermöglicht. Die Änderungsrichtlinie⁷ bedarf jedoch der Umsetzung in nationales Recht, um Geltung zu entfalten. Damit der deutsche Gesetzgeber fristgerecht auf diese Möglichkeiten zu Fristenänderungen reagieren kann, wurde zwar mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise („Erstes Corona-Steuerhilfegesetz“)⁸ eine Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung verabschiedet. Gemäß dieser Änderung wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, hinsichtlich der Fristen zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen durch ein im BStBl. zu veröffentlichendes Schreiben von den bislang vorgesehenen Fristen abweichende Bestimmungen zu treffen. Anders als nach der Gesetzesbegründung zu erwarten, hat sich der Bundesfinanzminister überraschenderweise nun doch entschieden, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen. Das bedeutet, dass es an einer Umsetzung der Änderungsrichtlinie in nationales Recht in Deutschland fehlt. Daher müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte o. g. gesetzlichen Fristen seit 01.07.2020 bzw. 31.08.2020 einhalten. Zahlreiche andere EU-Mitgliedstaaten haben von der Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch gemacht.

Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass die Mitteilungspflicht einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung im Zusammenhang mit einer Immobilientransaktion zusätzlich eine Meldepflicht nach § 43 Abs. 6 Geldwäschegesetz begründen kann. Hierzu liegt bereits ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vor.

Diese Ausführungen ersetzen keine individuelle steuerrechtliche Beratung.

⁷ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8498-2020-INIT/de/pdf>

⁸ BGBl. I 2020, 1385

Beantragung der Corona-Überbrückungshilfen durch die Anwaltschaft

Nach dem in dem am 12.06.2020 beschlossenen Bundesprogramm der Überbrückungshilfe das Antragsverfahren nur von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern durchgeführt werden konnte, nicht aber durch Anwälte, forderte die Bundesrechtsanwaltskammer das Bundesministerium für Finanzen am 23.06.2020 am 07.07.2020 und am 10.07.2020 auf, die Anwaltschaft in den Antragsprozess mit einzubeziehen.

In einem gemeinsamen Schreiben mit der Rechtsanwaltskammer Koblenz hat die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken den rheinland-pfälzischen Wirtschaftsminister angeschrieben und darum gebeten, sich für die Einbeziehung der Anwaltschaft in den Antragsprozess stark zu machen.

Der rheinland-pfälzische Justizminister Herbert Mertin hat das BMJV am 21.07.2020 darauf hingewiesen, dass die fehlende Einbeziehung der Anwaltschaft in den Antragsprozess eine nichtgerechtfertigte Benachteiligung der Anwaltschaft und einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit darstelle.

Die gemeinsamen Anstrengungen haben sich gelohnt: Seit dem 10.08.2020 können Rechtsanwältinnen und Rechts-

anwälte für ihren Mandanten über die digitale Online-Plattform des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) staatliche Überbrückungshilfen für ihre Mandanten beantragen.

Das BMWI stellt hierbei zwei Verfahren für die Antragsstellung bereit: Zum einen kann die Antragsstellung über ein PIN-Verfahren erfolgen und zum anderen über ein Verfahren unter Einsatz der beA-Card. Der Dienstleister des BMWI hat ein Tutorial für die Registrierung und Anmeldung von antragserfassenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Verfügung gestellt und das BMWI hat außerdem eine Anleitung zur Anmeldung im Antragsportal veröffentlicht.

Außerdem wurde die Frist zur Antragsstellung um einen Monat bis zum 30.09.2020 verlängert.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 29.09.2020 mitgeteilt, dass die Antragsfrist für die erste Phase der Überbrückungshilfe (Förderzeitraum Juni-August 20) letztmalig bis zum 09.10.2020 verlängert worden ist.

Außerdem weist das BMWI darauf hin, dass bei einer Registrierung mit PIN-Brief eine Postlaufzeit von 3 Tagen einkalkuliert werden muss.

Nähere Informationen finden Sie auf der Website der BRAK unter den Hinweisen zum Coronavirus.

Der Geschäftsbericht des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern liegt in der Zeit vom 01.10.2020 - 30.11.2020 nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 0261/949097-0 in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks, Bahnhofplatz 7, 56068 Koblenz zur Einsicht aus.

STELLENMARKT

1. Wir sind eine Bürogemeinschaft aus 2 Berufsträgern (Fachanwalt Arbeitsrecht, Verkehrsrecht, Strafrecht und Fachanwalt Bau- und Architektenrecht) in Pirmasens. Nach Umzug in moderne und repräsentative neue Kanzleiräume in Pirmasens (Größe ca. 250 qm) bieten wir für eine(n) Kollegin/Kollegen, gerne auch Berufsanfänger, die Möglichkeit zur Aufnahme in die Bürogemeinschaft unter Mitbenutzung der Kanzleiräume und der Infrastruktur. Bei Interesse melden Sie sich bitte unter: mail@zkk.ps.de.

2. Unsere überregional tätige Anwaltskanzlei (NMW Rechtsanwälte) mit Sitz in Ludwigshafen/Rhein hat einen Schwerpunkt bei der Vertretung von Versicherern vor Zivilgerichten (Versicherungs- und Verkehrsrecht). Wir suchen kurzfristig einen ebenso engagierten wie belastbaren Kollegen (m/w/d) zur dauerhaften Mitarbeit. Berufserfahrung, insbesondere im forensischen Bereich, ist vorteilhaft. Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme, gerne auch vertraulich, an: kwering@ius-nmw.de.

3. **Anwaltsbüro für Bürogemeinschaft in Ludwigshafen.** Wir suchen ab sofort eine(n) nette(n) Kollegin/Kollegen für einen repräsentativ und modern voll eingerichteten Büroraum. In unserer zentral - aber dennoch ruhig gelegenen - Anwaltskanzlei in Ludwigshafen am Pfalzbau sind drei Berufsträger /-innen schwerpunktmäßig im Arbeits-, Familien- und Verkehrsrecht tätig. Gewünscht ist eine langfristige Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft. Sehr gutes Preis-Leistungsverhältnis und ein nettes Team erwarten Sie. Wir freuen uns über eine Kontaktaufnahme an RA Stein unter: stein@stein-kollegen.de, 0621 95 34 52 40.

4. **Bürogemeinschaft:** Ich biete Bürogemeinschaft im Raum Edenkoben /

Neustadt. Bei Interesse melden Sie sich bitte unter: jroth@recht-kanzlei-roth.de.

5. Rechtsanwaltsfachangestellte zur Ausbildung in Ludwigshafen/Rh. gesucht. Voraussetzung: Mittlere Reife mit der Note gut in Deutsch. Grundkenntnisse im Schreiben am PC erwünscht. Bewerbungen bitte per E-Mail. Ab sofort an: W. Lehnert Rechtsanwalt, Bahnhofstraße 8 (Eingang über Bismarckstraße 90, 92), 67059 Ludwigshafen, Tel: 0621/518827, Fax: 0621/623300, RAW.Lehnert@t-online.de, www.RA-Lehnert.com.

6. Rechtsanwaltskanzlei Ziajski in Kaiserslautern bietet zum nächstmöglichen Termin einen **Referendariatsplatz** an. Bewerbungen werden an die E-Mailadresse: urszula@ziajski.com erbeten. RECHTSANWALTSKANZLEI ZIAJSKI, Auf dem Bännjerrück 59, 67663 Kaiserslautern.

7. **Rechtsanwalt (w/m/d) in Voll- oder Teilzeit ab sofort.** Für meine auf dem deutsch-polnischen Markt tätige Kanzlei in Kaiserslautern suche ich ab sofort einen Rechtsanwalt, gerne auch Berufsanfänger (m/w/d). Ein angenehmes und teamorientiertes Arbeitsklima bei moderner EDV-Ausstattung ist bei uns Standard. Von Ihnen (m/w/d) erwarten wir gutes Fachwissen, Motivation und Kreativität bei der Lösung unserer grenzüberschreitenden Sachverhalte. Sprachkenntnisse in Polnisch und/oder Russisch werden gern gesehen, sind aber keine Voraussetzung. Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an: urszula@ziajski.com. RECHTSANWALTSKANZLEI ZIAJSKI, Auf dem Bännjerrück 59, 67663 Kaiserslautern.

8. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächst möglichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d) in Voll- oder

Teilzeit. Wir sind eine alteingesessene Kanzlei im Herzen von Landau mit dem Schwerpunkt Familienrecht und Allgemeines Zivilrecht. Ihr zukünftiger Aufgabenbereich würde alle diesbezüglichen üblichen Aufgaben umfassen. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung und bitten um Übersendung der üblichen Unterlagen (gerne auch per E-Mail) an:

Kanzlei Himmelein & Büsch,
Ostbahnstraße 9, 76829 Landau,
E-Mail: kanzlei@rae-himmelein.de.

9. **Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (w/m/d) in Landau / Pfalz gesucht.** Wir sind eine Fachanwaltskanzlei mit Tätigkeitsschwerpunkten im Verkehrs- und Versicherungsrecht mit Hauptsitz in Landau. Wir suchen Sie zur Verstärkung unseres Teams. Sie sind motiviert, bringen idealerweise Erfahrung und Fachwissen im Verkehrsrecht mit und suchen eine neue Herausforderung in Voll- oder Teilzeit. Sie sind offen für Weiterbildung und Spezialisierung, auch mit Blick auf ein weiteres Rechtsgebiet (z. B. Strafrecht, Mietrecht) und den Erwerb einer Fachanwaltschaft. Oder Sie sind Berufsanfänger mit entsprechender Motivation. Wir bieten Ihnen ein sehr gutes Arbeitsklima, einen modernen Arbeitsplatz, die Möglichkeit eigenverantwortlicher Mandantenbetreuung und Fallbearbeitung mit angemessener Unterstützung sowie die Aussicht auf eine langfristige Zusammenarbeit bei fairer, leistungsgerechter Vergütung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte an: ra@kuzendorff.de richten.

10. Alteingesessene Kanzlei in Zweibrücken - gegründet 1954 - in zweiter Verantwortung zu übergeben. Die Kanzlei ist vorrangig zivilrechtlich tätig mit Arbeitsschwerpunkten im Bereich Arbeits-/Familien- und Verkehrsrecht. Die Kanzlei ist auch für einen Einzelanwalt geeignet und direkt voll umfänglich einsatzbereit.

Kontaktaufnahme:
raemayunddiehl@aol.com
- Tel.: 06332/3738.

11. **Nachfolger für Kanzlei gesucht.** Für die gut eingeführte und seit 35 Jahren bestehende Kanzlei für schwerpunktmäßig u. a. Arbeits- (mit FA) und Zivilrecht (nähere Einzelheiten können Sie auch der Homepage entnehmen) in zentraler und verkehrsgünstiger Lage in Eisenberg/Rheinland-Pfalz suche ich wegen plötzlichen Todes des Kanzleihinhabers kurzfristig **eine/n Nachfolger/in**. Die modernen, vollausgestatteten Geschäftsräume zur Miete befinden sich in zentraler Lage. Das bisherige Netzwerk, die Mandanten und die Geschäftsausstattung inklusive IT können übernommen werden. Das gut geschulte und eingespielte Personal würde sich über ein Fortbestehen der Kanzlei mit einem welt-offenen neuen Chef freuen. Weitere Informationen werden bei berechtig-

tem Interesse gerne mitgeteilt. Ich freue mich auf Ihre Anfragen. Kanzlei Kistner, Email: kistner@kanzlei-kistner.de, Homepage: www.kanzlei-kistner.de.

12. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d) in Vollzeit oder Teilzeit. Bewerbungen an info@ra-reinz.de oder Rechtsanwaltskanzlei Reinz, Parkstraße 15, 67655 Kaiserslautern.

13. Speyer: Rechtsanwaltskanzlei mit fünf Berufsträgern sucht ab sofort erfahrene Fachangestellte auf Teilzeitbasis (Arbeitszeit flexibel) oder auf Minijob-Basis zur Ergänzung des bestehenden Teams. Bewerbungen an kontakt@anwaelte-speyer.de z. Hd. Herrn Stopka.

14. **Rechtsanwalt (m/w/d) in Kaiserslautern gesucht.** Wir, eine auf die Bearbeitung von erbrechtlichen und

familienrechtlichen Mandate spezialisierte Kanzlei in Kaiserslautern suchen zum sofortigen Eintritt **eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Voll- oder Teilzeit** zur Unterstützung des Kanzleihinhabers, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht. Wir sind eine etablierte, seit Jahrzehnten gut eingeführte Rechtsanwaltskanzlei in der Nähe des Justizentrums in Kaiserslautern. Berufserfahrung ist erwünscht aber keine Bedingung. Wir geben gerne Gelegenheit einen Fachanwaltstitel zu erwerben und unterstützen dies fachlich und finanziell. Eine spätere Beteiligung und Nachfolge ist angedacht. Wir freuen uns auf Ihre Anfragen und Bewerbung. Bewerbungen bitte an:
Rechtsanwalt Hans Ulrich Rimmel
Richard-Wagner-Straße 79
67655 Kaiserslautern
Email: anwalt@ra-rimmel.de
Homepage: www.ra-rimmel.de
Die Bewerbungen werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen in Kooperation mit dem DAI

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstraße 140

44799 Bochum

Tel.: 0234 - 970640

Fax: 0234 - 703507

E-Mail: info@anwaltsinstitut.de

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass **Anmeldung und Zahlung für die Kooperationsveranstaltungen mit dem DAI zukünftig direkt beim DAI zu tätigen sind.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bescheinigungen über die Teilnahme an den DAI-Seminaren zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO bei der Kammer einzureichen sind. Es erfolgt **keine automatische Meldung der Teilnehmer an die Kammer durch das DAI.**

30.10.2020/31.10.2020

Update Arbeitsrecht 2020

Veranstaltungsort: Festhalle Zweibrücken, Saarlandstr. 9, 66482 Zweibrücken

27.11.2020/28.11.2020

Aktuelles Mietrecht 2020: Gewerbliches Mietrecht und dessen Schnittstellen zum Öffentlichen Recht – Modernisierung, Kündigung, Betriebskosten und weitere Fragestellungen
Veranstaltungsort: Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken

Neue Online-Kurse für das Selbststudium

In Kooperation mit den Deutschen Anwaltsinstitut bietet die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken seit neuestem auch Online-Kurse zu ermäßigten Preisen an. Die aktuellen Informationen finden Sie sowohl auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de/onlinekurse oder direkt auf der Homepage des DAI unter www.anwaltsinstitut.de/elearning.

Veranstaltungen in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz

Informationen und Anmeldungen:

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Zweibrücken, Landauer Straße 17,

66482 Zweibrücken

Tel.: 06332 - 80 03 - 0

Fax: 06332 - 80 03 - 19

E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de/Mitgliederservice/Seminare/Fortbildungen.

Aussagepsychologie

Termin: Dienstag, 17. November 2020

Uhrzeit: 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ort: Fritz-Walter-Stadion, Fritz-Walter-Straße 1, 67663 Kaiserslautern

Referent: Dipl.-Psych. Andreas Schachermeier, Fachpsychologe für Rechtspsychologie BDP/DGPs

Kosten: 149,00 €

Zeitstunden: 6,00 Zeitstunden

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Strafrecht**

Aktuelle Entwicklungen im Bauvertragsrecht

Termin: Donnerstag, 19. Nov. 2020

Uhrzeit: 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Ort: Erbacher Hof, Grebenstr. 24.26, Mainz

Referentin: Birgitta Bergmann-Streyll, Richterin am OLG Düsseldorf

Kosten: 156,00 €

Zeitstunden: 5,00 Zeitstunden

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Bau- und Architektenrecht**

Seminare der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

beA aktiv und Vorbereitung auf die digitale Kanzlei (eAkte):

Termin: Dienstag, 24.11.2020

Uhrzeit: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ort: IT-Campus, Europaallee 10, 67657 Kaiserslautern

Referentin: Petra Cosack, ABC AnwaltsBeratung Cosack

Kosten: 149,00 € inkl. Kaffeepause

Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte/-innen und Mitarbeiter/-innen.

Seminare der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht in unserem Kammerbezirk

Anmeldungen und weitere Informationen:

Convention PARTNERS GmbH

Veranstaltungsagentur der

AG Familienrecht im DAV

Aennchenstraße 19

53177 Bonn

Fax: 0228-391 797 29

E-Mail: info@cp-bonn.de

Internet: www.cp-bonn.de

Aktuelle Rechtsprechung des OLG Zweibrücken in Familiensachen

Seminar-Nr. 20092-20

Seminar am Freitag, den 20.11.2020

Ort: Best Western Kaiserslautern, St.-

Quentin-Ring 1, 67633 Kaiserslautern

Uhrzeit: 12.30 Uhr bis 18.30 Uhr

(5 Stunden Vortragszeit)

Das verkehrsrechtliche Mandat

Band 1: Verteidigung in Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren
Autor: Hans-Jürgen Gebhardt
Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2020, 9., aktualisierte Auflage, 932 Seiten, gebunden, 94,00 €
ISBN: 978-3-8240-1556-6

Arbeitsvertragsgestaltung und AGB-Kontrolle

Reihe: Das arbeitsrechtliche Mandat
Hrsg.: Henning Reitz
Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2020, 1. Auflage, 372 Seiten, gebunden, 59,00 €
ISBN: 978-3-8240-1565-8

Immobilienkaufverträge in der Praxis

Gestaltung, Besteuerung, Muster
Hans-Frieder Krauß
9. Auflage 2020, 2400 Seiten, gebunden, 159,00 €
ISBN: 978-3-452-29533-0

Kurzarbeit in der Corona-Krise

Michael G. Peters
1. Auflage 2020, 150 Seiten, gebunden, 39,00 €
ISBN: 978-3-472-09676-4

Das verkehrsrechtliche Mandat

Band 2: Verkehrszivilrecht
Autor: Klaus Schneider
Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2020, 8., aktualisierte Auflage, 920 Seiten, gebunden, 94,00 €
ISBN: 978-3-8240-1626-6

IMPRESSUM

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Telefon: 0 63 32 / 80 03 -0
Telefax: 0 63 32 / 80 03 19

E-Mail: zentrale@rak-zw.de
Internet: www.rak-zw.de

Redaktion

Rechtsanwältin Dunja Jahnke

Druck

Druckerei Conrad + Bothner
Saarpfalzstraße 6
66482 Zweibrücken

KAMMERREPORT online

Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im Intranet unter www.rak-zw.de als PDF-Ausgabe abrufbar.

Allgemeine Hinweise:

Die Meinung einzelner Autoren gibt nicht immer die Meinung des Kammervorstandes wieder.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in unseren Artikeln teilweise die männliche Form.

Damit sind stets Frauen und Männer gemeint.